



Entwurf

Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008²

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

2. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013³

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Diese Bestimmung ist für die Jahre 2020 und 2021 nicht anwendbar.

Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Diese Bestimmung ist für das Jahr 2020 nicht anwendbar.

¹ BBI 2020 6713

² SR 740.1

³ SR 742.140

3. Gütertransportgesetz vom 25. September 2015⁴

Art. 9a Beiträge zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise

Der Bund kann in den Jahren 2020 und 2021 Beiträge an die Unternehmen entrichten, um die Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Gütertransport auf der Schiene zu mildern.

4. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵

Art. 28 Abs. 1bis

^{1bis} Zudem gelten sie den Unternehmen für das Jahr 2020 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerechnungen der Unternehmen.

Art. 36 Abs. 2bis

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 ist in den Jahren 2020 und 2021 der gesamte Überschuss der Spezialreserve zuzuweisen. Unternehmen, die für das Jahr 2020 eine zusätzliche Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 1^{bis} erhalten, dürfen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschütten.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]⁶). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

⁴ SR 742.41

⁵ SR 745.1

⁶ SR 101